



# Blockpit

## Blockpit

### Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen aus Gewinnen und Verlusten aus dem Handel mit Kryptowährungen 2018

#### Ermittlung der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 31 EStG in EUR

Summe Spekulationsgewinn / Verlust	-1.733,54	
Freigebote	440,00	
Steuerrelevanter Spekulationsgewinn / Verlust	-1.733,54	
Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 31 EStG einzutragen in Formular E1 - Kennzahl 801 -	-1.733,54	

#### Ermittlung der Einkünfte aus Leistungen nach § 29.3 EStG in EUR

Summe Einkünfte aus Leistungen	4.181,37	
Freigebote	220,00	
Steuererwartete Einkünfte aus Leistungen	4.181,37	
Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 29.3 EStG einzutragen in Formular E1 - Kennzahl 803 -	4.181,37	

#### Ermittlung der Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital einzutragen in Formular E1Kv - Kennzahl 802 -	0,00	
Positive Einkünfte aus realisierten Wertpapieren von Kapitalvermögen einzutragen in Formular E1Kv - Kennzahl 801 -	0,00	
Negative Einkünfte aus realisierten Wertpapieren von Kapitalvermögen einzutragen in Formular E1Kv - Kennzahl 801 -	0,00	
Positive Einkünfte aus vertriebenen Derivaten einzutragen in Formular E1Kv - Kennzahl 802 -	0,00	
Negative Einkünfte aus vertriebenen Derivaten einzutragen in Formular E1Kv - Kennzahl 805 -	0,00	

Erklärung des Besteuerungsgrundlagen aus Gewinnen und Verlusten aus dem Handel mit Kryptowährungen 2018

# Steuerbericht

## Blockpit

### Aufleitung der Bestände und Bestandsveränderungen 2018

Wirtschaftsjahr	Bestand	Veränderung	Wirtschaftsjahr	Bestand	Veränderung
2017	1.000,00	0,00	2018	1.000,00	0,00
2018	1.000,00	0,00	2019	1.000,00	0,00

## Blockpit

### Bestandsveränderung 2018

Wirtschaftsjahr	Bestand	Veränderung	Wirtschaftsjahr	Bestand	Veränderung
2017	1.000,00	0,00	2018	1.000,00	0,00
2018	1.000,00	0,00	2019	1.000,00	0,00

Als die Person:  Engpassnummer:

**2018**

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Füllen Sie es daher nur mittels Tabulator und Blockpits aus. Eine **handschriftliche Beibehaltung ist unbedingt zu vermeiden**. Datenangaben in Groß- und Kleinbuchstaben. Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können nicht mit dem System gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind **jedenfalls** auszufüllen.

Abgabenbesonderheit:  (Steuerkategorie 01 Nummer vorhanden, **gebührenfrei** anzuwählen)

ANWELDER ODER NACHNACHER (BLOCKSCHRIFT)

VORNAME (BLOCKSCHRIFT)  TITEL (BLOCKSCHRIFT)

**Einkommensteuererklärung für 2018**

Sehr geehrte Steuerbehörde! Sehr geehrter Steuerberater! Bitte ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, ist darüber das Einkommensteuergesetz 2008 (EStG 2008) zu verstehen.

Bitte die Angaben zur Einkommensverteilung finden Sie in der Anlage (Formular E 2) oder im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Zustreffendes bitte ankreuzen:

**1. Weitere Angaben zur Person**

1.1 Geschlecht  männlich  weiblich  sonstiges (Bitte nur von Klärbildern ankreuzen)

1.2 Heiratsstand am 31.12.2018 (Bitte nur von Klärbildern ankreuzen)  in Lebensgemeinschaft lebend  getrennt lebend (TTAK.2012)

1.3 ehelich/vertragsmäßig eingetragener Partnerschaft lebend  in Lebensgemeinschaft lebend  getrennt lebend  verheiratet

**2. Derzeitige Wohnsitz**

2.1 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)

2.2 Hausnummer  2.3 Stiege  2.4 Türnummer  2.5 Land ID

2.6 ORT (BLOCKSCHRIFT)

2.7 Postleitzahl  2.8 Nationalnummer

Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsorgan erteilte ID-Nummer Ihres Versicherungsnummer vollständig an. Bitte geben Sie die österreichische ID-Nummer an. Nur auszufüllen, wenn die ID-Nummer nicht in Österreich gegeben ist.

**E 1 - PDF-2018** (Bestandteile des Formulars) E 1 Seite 1, Neudruck vom 08.02.2018

## Blockpit

### Erläuterungen

Grundsätzlich muss zwischen digitalen Assets unterschieden werden, die einkommensteuerrechtlich als Kapitalvermögen i.S.d. § 31 Einkommenssteuergesetz (EStG) oder Wirtschaftsjahr des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG klassifiziert. Insofern es die Identifizierung erlaubt bzw. entsprechende Hinweise eines Emittenten vorliegen und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Features eines Vermögensgegenstandes, wird eine Eintragung in die Tabellenstruktur des § 27 EStG bzw. des § 31 EStG nach einem standardisierten Klassifizierungsschema vorgenommen. Für alle anderen digitalen Assets, die keiner Klassifizierung zugeordnet werden und unterteilt, das es sich um Wirtschaftsjahr des Privatvermögens handelt.

Digitale Assets, welche kein Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG darstellen, stellen nach herrschender Meinung Wirtschaftsjahr des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG dar, da bei derartigen Investitionen regelmäßig hohe Risiken eingegangen werden, welche bis zum Verlust der gesamten Investition reichen können. Deswegen wird in diesen Fällen der Substanzwert unter die Spekulationswert nach herrschender Meinung systematisch durchwegs als passend erachtet.

Nach Auffassung des BMF stellen Assets, welche strategisch verlegt werden, Wirtschaftsjahr i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG, dar (vgl. EStG 2008, Rz. 4143 und 4201). Verstanden sich solche Kapitalvermögen/Assets jedoch mit „spekulativen“ Assets (etwa als Accounts, so ist eine eindeutige Zuordnung regelmäßig unmöglich („Klassifizierungs-Probleme“). Nach herrschender Meinung werden daher Assets, welche dem Wirtschaftsjahr des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden, unabhängig von einer etwaigen strategischen Veranlassung als Spekulationswert behandelt.

Eine Veräußerung von Assets, welche dem Wirtschaftsjahr des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden, führt innerhalb der steuerrechtlichen Spekulationsfrist von einem Jahr zu einem steuerbaren Ergebnis aus einem so genannten Spekulationsgeschäft i.S.d. § 31 Abs. 1 EStG. Der Tausch von Wirtschaftsjahr steht i.S.d. § 6 Z. 14 lit. a EStG einer Veräußerung gleich. Eine Veräußerung von Assets, welche Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG darstellen, führt i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG zu einem steuerbaren Ergebnis aus realisierten Wertpapieren von Kapitalvermögen. Als Veräußerungsergebnis des hingebenen Assets, sowie als Anschaffungskosten des erworbenen Assets, wird i.S.d. § 6 Z. 14 lit. a i.V.m. § 31 Abs. 1 EStG der gemeine Wert des hingebenen Assets angesetzt.

Das Veräußerungsergebnis wird ermittelt als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten. Hierfür werden sowohl die Anschaffungskosten als auch der Veräußerungserlös im Zubehörfeld „Zu bzw. Abfluss/Aus/Euro umgerechnet“. Die Assets, welche dem Wirtschaftsjahr des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden, werden bei der Anschaffung und Sicherstellung des Investments anfallenden Gebühren als Anschaffungskosten bzw. nachträgliche Anschaffungskosten in Betracht gezogen. Die Veräußerung gemäß EStG können anfallende Gebühren nicht als Anschaffungskosten berücksichtigt werden. In diesen Fällen reduzieren die Gebühren die Veräußerungserlöse. Die Assets, welche Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG darstellen, werden anfallende Gebühren als steuerlich unbedeutend behandelt, da sie mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Zusammenhang stehen. Die Gebühren der Gebührenerhebung wird in beiden Fällen als Veräußerung des entsprechenden Assets bewertet.

Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte wird das FIFO (First In - First Out) Vertriebsverfahren zu Grunde gelegt (vgl. EStG 2008, Rz. 2181).

Die Summe aller positiven und negativen steuerbaren Veräußerungsergebnisse aus dem Handel mit Wirtschaftsjahr des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG stellt, bei Überschreiten der jährlichen Freigebote i.S.d. § 31 Abs. 3 EStG in EUR umgerechnet, die Einkünfte i.S.d. § 29 Z. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 EStG dar. Die Summe aller positiven und negativen steuerbaren Veräußerungsergebnisse aus dem Handel mit Kapitalvermögen, wert i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG als Einkünfte aus realisierten Wertpapieren von Kapitalvermögen erfasst.

Die Eintragung („Losscut“) von Assets, für welche keine historischen Anschaffungskosten vorliegen, wird als Anschaffungsvorgang zum Marktwert fiktiv. Insofern für Veräußerungen kein passender Anschaffungsvorgang identifiziert werden kann, erfolgt eine fiktive Eintragung der fehlenden

Zusammenfassung der Steuerkennzahlen

Bestandsveränderungen und Einzeltransaktionsdarstellung

Vorbefüllte länderspezifische Steuererklärung

Detailbeschreibung der einzelnen Posten